

Richtlinie des Landes Hessen zum Ausgleich von Schäden, verursacht durch den Europäischen Biber (*Castor fiber*) (Biber-Billigkeitsrichtlinie)

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze.....	1
1.1 Ziel und Zweckbestimmung	1
1.2 Rechtsgrundlagen.....	1
2. Gegenstand.....	2
3. Antragsberechtigte	3
4. Voraussetzungen	4
5. Formaler Ablauf des Antragsverfahrens	4
5.1 Schadensmeldung	4
5.2 Ursachenfeststellung	5
5.3 Wertermittlung	5
5.4 Antragsverfahren	7
5.5 Bewilligung und Auszahlung	8
5.6 Präventionsmaßnahmen	8
6. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung	8
6.1 Art und Umfang.....	8
6.2 Betragsuntergrenze und -obergrenze.....	8
7. Kumulierungsverbot, Subsidiarität	9
8. Prüfungsrechte	9
9. Beihilferechtliche Einordnung	9
10. Weitere Bestimmungen	10
11. Schlussbestimmungen	10
Anlage 1 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des amtlichen Bibermanagements	
Anlage 2 Ablauf der Schadensregulierung	

1. Grundsätze

1.1 Ziel und Zweckbestimmung

Der Europäische Biber (*Castor fiber*) wird in den Anhängen II und IV der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie aufgeführt und gehört damit zu den Arten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Erhaltungszustand von den EU-Mitgliedsstaaten zu überwachen ist. Außerdem ist er eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützte Art, für die die formulierten Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG gelten. Für diese Tierarten gilt zudem ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Seit 1976 gehört der Biber nicht mehr zu den jagdbaren Arten. Um dem geforderten Schutz des Bibers und seiner Lebensräume zu entsprechen, verfolgt daher das für Artenschutz zuständige Ministerium im Rahmen des hessischen Bibermanagements das Ziel, Konfliktsituationen zwischen Mensch und Biber vorzubeugen sowie bestehende Konfliktsituationen zu lösen.

Grundsätzlich sind Gewässer gemäß § 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - und damit auch für den Biber - zu erhalten und zu verbessern. Dabei ist der Biber selbst eine wichtige Schlüsselart zur Schaffung von mehr Biodiversität an hessischen Bächen und Flüssen. Seine Ausbreitung entlang hessischer Gewässer führt zu einer Dynamisierung und Verbesserung der Habitat-Vielfalt am und im Gewässer, es werden neue Lebensräume geschaffen und Ökosystemfunktionen wiederhergestellt. Dadurch wird in den Fließgewässern häufig ein verbesserter ökologischer Zustand im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie erreicht. Der Schutz und die Förderung des Bibers führen somit auch zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen.

Durch die aktive Gestaltung seines Lebensraums kommt es allerdings regelmäßig zu Nutzungskonflikten auf angrenzenden Flächen oder zu Schäden an benachbarter Infrastruktur. So kann es beispielsweise durch Grabaktivitäten und den Bau von Dämmen sowie den Aufstau von Wasser zu Schäden, wie zum Beispiel Ernte- und Nutzungsausfällen, an angrenzenden wirtschaftlich genutzten Flächen kommen. In diesem Kontext ist der Zweck der vorliegenden Richtlinie, die Möglichkeit zu schaffen, in Einzelfällen für schuldlos Betroffene einen finanziellen Ausgleich für Schäden zu leisten.

1.2 Rechtsgrundlagen

Nach § 39 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) wird das Management wildlebender Tierarten in Form von Managementplänen geregelt. Die Managementpläne beinhalten nach § 39 Abs. 2 HeNatG neben Angaben zum Monitoring der jeweiligen Art auch Angaben zur Vermeidung von Schäden, wie z. B. die Umsetzung wirksamer Präventionsmaßnahmen, sowie zur staatlichen Beratung und Förderung von Präventionsmaßnahmen. Im „Hessischen Biber-Managementplan“ werden diese und weitere Aspekte detailliert dargelegt.

Nach Maßgabe dieser Richtlinie kann das Land Hessen auf Grundlage des § 53 der Landeshaushaltsordnung Hessen (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift Billigkeitsleistungen zum Ausgleich wirtschaftlicher Belastungen gewähren.

Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung des Landes gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Richtlinie beinhaltet Regelungen zur Umsetzung der nachstehend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung. Diese sind auch dann zu beachten, wenn sie im Richtlinien-text nicht ausdrücklich zitiert werden:

- Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (**AVDüV**) vom 16. Dezember 2020 (GVBl. 2020 S. 964),
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
- Düngeverordnung (**DüV**) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305),
- Hessische Landeshaushaltsordnung (**LHO**),
- Hessisches Jagdgesetz (HJagdG) vom 5. Juni 2001 (GVBl. 2001, 271),
- Hessisches Naturschutzgesetz (**HeNatG**) vom 25. Mai 2023 (GVBl. 2023 S. 379),
- Hessisches Wassergesetz (**HWG**) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548),
- Kompensationsverordnung (**KV**) vom 26. Oktober 2018 (GVBl. 2018 S. 6529),
- Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (C(2023) 1598 final) **Fischereileitlinie**),
- Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) (**Agrarraahmen**),
- Umsatzsteuergesetz (**UStG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9) (**Agrar-De-minimis-Verordnung**),
- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. 2023 L Nr. 2831) (**Allgemeine De-minimis-Verordnung**),
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EU Nr. L 190 S. 45) (**Fischerei-De-minimis-Verordnung**),
- Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

2. Gegenstand

2.1 Soweit Aktivitäten durch den Biber unvorhergesehen zu wirtschaftlichen Schäden an landwirtschaftlich genutzten Flächen, Dämmen von Teichanlagen oder privaten Waldflächen in Hessen führen, kann das Land Billigkeitsleistungen gewähren. Billigkeitsleistungen auf Grundlage dieser Richtlinie können für Schäden gewährt werden, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie entstehen.

2.2 A) Folgende landwirtschaftliche Schäden können berücksichtigt werden:

- durch Überstauung und Vernässung vernichtete Pflanzen,

- durch Fraßschäden vernichtete Pflanzen,
- durch Fraß- und Nageschäden vernichtete Obstbäume und Einzelbäume, sofern sie sich der landwirtschaftlichen Primärproduktion zurechnen lassen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Billigkeitsleistung nur gewährt werden kann, sofern Bäume sicher abgestorben sind bzw. mit Sicherheit absterben werden.

B) Billigkeitsleistungen können für folgende forstwirtschaftliche Schäden im Privatwald gewährt werden, sofern es sich um vernichtete Pflanzen handelt:

durch Überstauung, Vernässung, Fraß- oder Nagetätigkeiten verursachte Schäden an zuvor lebenden Bäumen und Naturverjüngung von Bäumen, die sicher zur Vernichtung der Pflanzen führen bzw. geführt haben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Billigkeitsleistung nur gewährt werden kann, sofern Bäume sicher abgestorben sind bzw. mit Sicherheit absterben werden.

C) Billigkeitsleistungen können für folgende fischereiwirtschaftliche Schäden gewährt werden: Schäden an Dämmen von Teichanlagen.

2.3 Billigkeitsleistungen werden mit Ausnahme von Nr. 2.2 C) nicht für bauliche Infrastruktur gewährt. Auch wird keine Billigkeitsleistung für einen sonstigen direkten oder indirekten Sach- und Personenschaden, der über die in der Nr. 2.2 genannten wirtschaftlichen Belastungen hinausgeht, gewährt.

2.4 Nicht gewährt werden Billigkeitsleistungen, soweit eine bestehende Versicherung für den Schaden aufkommen oder der Schaden gegenüber einem sonstigen Dritten geltend gemacht oder im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen erstattet werden kann.

2.5 Die Vorsteuerbeträge nach § 15 UStG gehören, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den erstattungsfähigen Ausgaben.

3. Antragsberechtigte

3.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, Unternehmen des Forstsektors inklusive Privatwaldbesitzerinnen und -besitzer sowie Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors, unabhängig von ihrer Rechtsform.

3.2 Nicht antragsberechtigt sind der Bund, das Land oder seine Institutionen, Gemeinden, Landkreise und sonstige juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auch soweit diese Unternehmen in Privatrechtsform betreiben.

3.3 Nicht antragsberechtigt sind weiterhin:

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Teil I Kapitel 2.4 Randnr. 33 Nr. 63 des Agrarrahmens bzw. Teil I Kapitel 2.5 Randnr. 31 Doppelbuchst. bb) der Fischerei-Leitlinien; dies gilt nicht, wenn die finanziellen Schwierigkeiten des Unternehmens durch einen durch ein geschütztes Tier verursachten Schaden eingetreten sind und dieser Schaden ausgeglichen werden soll;
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

3.4 In Schadensfällen nach Nr. 2.2 A, bei denen die Eigentümer die geschädigte Fläche zur Nutzung an einen anderen Flächennutzer verpachten, sind nur die Pächter berechtigt einen Antrag auf Billigkeitsleistung zu stellen. Die Eigentümer sind in diesen Fällen nicht antragsberechtigt.

4. Voraussetzungen

4.1 Im Sinne dieser Richtlinie können Billigkeitsleistungen nur für die unter Nr. 2.2 genannten Schäden und bei Einhaltung der folgenden Anforderung an die Fläche gewährt werden: Die Fläche befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich.

4.2 Nicht ausgeglichen werden Schäden, wenn die oder der Geschädigte ihrer oder seiner Obliegenheit zur rechtzeitigen Schadensmeldung und Mitwirkung bei der Überprüfung durch das amtliche Bibermanagement durch eigenes oder ihr oder ihm zurechenbares Verschulden nicht nachkommt.

4.3 Eine Billigkeitsleistung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Geschädigte vorsätzlich falsche Angaben, z. B. zur Entstehung des Schadens oder der Berechnung der Schadenshöhe, gemacht hat. Bereits gezahlte Mittel werden in solchen Fällen zurückgefordert.

4.4 Eine Billigkeitsleistung soll nur gewährt werden, sofern der Antragsberechtigte zuvor die angesichts der gegebenen und erkennbaren Schadenswahrscheinlichkeit angemessenen und zumutbaren Präventionsmaßnahmen ergriffen hat. Sofern durch das amtliche Bibermanagement bereits im Vorfeld eines Schadens aufgrund eines erhöhten Risikos für Schäden durch Biber Empfehlungen zu Präventionsmaßnahmen ausgesprochen wurden, so ist deren Umsetzung eine Voraussetzung für eine Entschädigung. Die Präventionsmaßnahmen sollen in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko im betreffenden Gebiet stehen.

4.5 Sollte nach erst- oder mehrmaliger Billigkeitsleistung ein erneuter und vergleichbarer Schaden auf derselben Fläche auftreten, kann eine erneute Billigkeitsleistung nur gewährt werden, wenn die durch das amtliche Bibermanagement empfohlenen Präventionsmaßnahmen (Nr. 5.6) ergriffen wurden.

4.6 Bedarf eine Präventionsmaßnahme nach Nr. 4.4 oder Nr. 4.5 einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung, so ist diese zuvor einzuholen. Wurde die Ausnahmegenehmigung rechtzeitig beantragt, aber wurde der Antrag nicht oder nicht mehr rechtzeitig beschieden, und konnte dadurch der Schaden nicht abgewendet werden, kann eine Billigkeitsleistung trotz Nichtdurchführung der Maßnahme gewährt werden. Dies gilt entsprechend auch dann, wenn die Durchführung der Präventionsmaßnahme aus anderen triftigen Gründen nicht rechtzeitig möglich war.

5. Formaler Ablauf des Antragsverfahrens

5.1 Schadensmeldung

Nach Feststellung des Schadens ist das jeweils zuständige Forstamt unverzüglich zu informieren. Hinweise und Ansprechpersonen enthält Anlage 1. Liegt die Entstehung eines Schadens trotz rechtzeitiger Meldung zu weit zurück, um noch mit hinreichender Sicherheit eine unmittelbare Verursachung durch den Biber feststellen zu können, ist eine Billigkeitsleistung nicht möglich (Nr. 5.2.1).

5.2 Ursachenfeststellung

5.2.1 Eine amtliche Feststellung über den Biber als unmittelbaren Verursacher der Schäden ist für jeden Einzelfall zwingend erforderlich. Die Billigkeitsleistung kann nur gewährt werden, wenn der Biber als unmittelbarer Verursacher mit hinreichender Sicherheit amtlich festgestellt wurde.

5.2.2 Die Feststellung des Bibers als Verursacher des Schadens erfolgt durch die Forstämter nach Eingang einer Schadensmeldung. Dabei wird die Plausibilität der Schadensursache hinreichend geprüft.

5.2.3 Zur Klärung von Zweifelsfragen in Bezug auf die Schadensursache ist das Bibermanagement des zuständigen Regierungspräsidiums hinzuzuziehen, das dann über die Schadensursache entscheidet.

5.2.4 Die amtliche Feststellung über den Verursacher erfolgt gegenüber den Geschädigten in Textform.

5.3 Wertermittlung

5.3.1 Die Wertermittlung erfolgt durch das zuständige Forstamt. Die Feststellung über das Ergebnis der Wertermittlung erfolgt gegenüber den Geschädigten in Textform.

5.3.2 Die Wertermittlung durch das Forstamt kann erst erfolgen, wenn der Schaden tatsächlich eingetreten ist. In Fällen nach Nr. 2.2. Buchst. A und Buchst. B muss ggf. der Absterbeprozess abgeschlossen sein, so dass die Pflanze zum Zeitpunkt der Wertermittlung tatsächlich vernichtet ist.

5.3.3 Als Berechnungsschema zur Wertermittlung von vernichteten Pflanzen durch Überstauung, Vernässung, Fraß- und Nageaktivitäten des Bibers (Nr. 2.2 Buchst. A) dienen die Tabellen der „Orientierungswerte für die Ermittlung von Aufwuchsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen“ vom Regierungspräsidium Kassel für den konventionellen und ökologischen Anbau (*Tabellen 1: Marktfrüchte konventionell bzw. ökologische Erzeugung, Tabellen 2: Futterpflanzen, Grünland konventionell bzw. ökologische Erzeugung*) in der jeweils geltenden Fassung¹.

5.3.4 Als Berechnungsschema zur Wertermittlung von abgestorbenen Obstbäumen und sonstigen Einzelbäumen der landwirtschaftlichen Primärproduktion (Nr. 2.2 Buchst. A) dienen die Angaben zur Festsetzung von Ersatzzahlungen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 KV in Verbindung mit der Anlage 2 Nr. 1 „Grundbewertung nach Wertliste“, Nr. 3 „Berechnung der Ersatzzahlung“ sowie der Anlage 3 „Wertliste nach Nutzungstypen“ unter Nutzung der Typ-Nummer 04.110 (Einzelbaum einheimisch, standortgerecht, Obstbaum).

Im Zuge der Wertermittlung werden die in der KV angegebenen Wertpunkte des Nutzungstyps 04.110 (Einzelbaum einheimisch, standortgerecht, Obstbaum; aktuell 34 Wertpunkte) mit der Größe der geschädigten Fläche multipliziert und das Produkt entsprechend der „Festsetzung der Ersatzzahlung“ innerhalb der KV mit dem dort gültigen Satz multipliziert (§ 6 Satz 3 KV; aktuell 0,40 Euro je Wertpunkt). Der in § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie § 6 Abs. 2 KV angesprochene regionale Bodenwertanteil wird bei der Wertermittlung ausdrücklich nicht berücksichtigt.

Es können nur unmittelbar durch die Einwirkung des Bibers vernichtete Bäume, die sich der landwirtschaftlichen Primärproduktion zurechnen lassen, berücksichtigt werden. Vernichtete Bäume

¹ Abrufbar unter www.rp-kassel.hessen.de (Pfad: Forsten und Landwirtschaft / Landwirtschaft, Fischerei / Sachverständigenwesen / Downloads)

sollen, wenn möglich, an Ort und Stelle verbleiben, da sie als Nahrungsreserve für den Biber dienen und somit den Fraßdruck auf die verbleibende Vegetation reduzieren können.

5.3.5 Fraßschäden an Verjüngungen, Dickungen und Einzelbäumen sowie Schäden durch das Fällen durch Biber von Einzelbäumen (Nr. 2.2 Buchst. B) werden nach Baumartengruppen und Alter getrennt ermittelt und die Billigkeitsleistung nach den Vorgaben und den jeweils aktuell gültigen Tabellenwerten des „Leitfaden Biberschäden – Forstwirtschaftliche Schäden bewerten“ der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft bemessen. Die Vorgaben sind dort im Abschnitt „Grundlagen“ enthalten, die Tabellenwerte im Abschnitt „Praxishilfen“, Kapitel 3 ff.. Baumarten, die im Leitfaden nicht aufgeführt sind, werden einzelfallweise durch das zuständige Forstamt einer wertähnlichen Baumartengruppe des Leitfadens zugeordnet.

Es können nur unmittelbar durch die Einwirkung des Bibers vernichtete Nutzbaumarten berücksichtigt werden. Vernichtete Bäume sollen, wenn möglich, an Ort und Stelle verbleiben, da sie als Nahrungsreserve für den Biber dienen und somit den Fraßdruck auf die verbleibende Vegetation reduzieren können.

5.3.6 Als Bewertungsgrundlage für Schäden an Waldbeständen durch flächige Vernässungen und Überflutungen (Nr. 2.2 Buchst. B) dienen die „Bestandeswerttabellen für Entschädigungs- und Schadensersatzfälle“ des Landesbetriebs Hessen-Forst in der jeweils geltenden Fassung. Für die Bewertung werden baumartenweise das durchschnittliche Alter, die durchschnittliche Bonität und die durchschnittliche Qualität sowie der Bestockungsgrad der geschädigten Waldbestände ermittelt.

5.3.7 Die Schadenshöhe an landwirtschaftlichen Kulturen, für die keine der genannten Bewertungsgrundlagen zur Verfügung stehen, soll einzelfallbezogen durch sachkundige Personen aus dem Kreis der Wildschadensschätzer nach § 35 HJagdG ermittelt werden. Diese sollen durch das zuständige Forstamt beauftragt werden, sofern die Kosten für die Schadensermittlung in einem angemessenen Verhältnis zur Schadenshöhe stehen. Die Entscheidung über die Angemessenheit trifft das Forstamt und in Zweifelsfällen das amtliche Bibermanagement am zuständigen Regierungspräsidium. Falls Wildschadensschätzer zur Bestimmung der Schadenshöhe herangezogen wurden, richtet sich die Höhe der Billigkeitsleistung nach dem Ergebnis der Schätzung der Wildschadensschätzer. In Fällen, in denen eine Beauftragung eines Wildschadenschätzers nicht angemessen ist, kann das amtliche Bibermanagement am zuständigen Regierungspräsidium die Schadenshöhe festsetzen.

5.3.8 Schäden an Dämmen von Teichanlagen (Nr. 2.2 Buchst. C) werden im Einzelfallverfahren durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des amtlichen Bibermanagements bewertet.

a) Die Höhe der Billigkeitsleistung richtet sich nach dem Betrag der vorgelegten Rechnung, wenn eine Fachfirma mit der Beseitigung des Schadens beauftragt wurde.

b) Wenn der Schaden in Eigenleistung behoben wird, berechnet sich die Höhe der Billigkeitsleistung aus der Summe etwaiger Materialkosten zuzüglich eines pauschalen Anteils für die Arbeitsleistungen.

Erbrachte Arbeitsstunden werden mit dem geltenden Satz des Mindestlohnes berechnet, für Maschinenarbeitsstunden werden zusätzlich 6,40 Euro aufgeschlagen.

Die entstandenen Ausgaben müssen belegmäßig nachgewiesen und die Arbeitsleistungen mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst und dem amtlichen Bibermanagement nach erfolgreicher Umsetzung zur Prüfung vorgelegt werden. Sie müssen nach Art und Umfang im Hinblick auf die Beseitigung des Schadens notwendig und angemessen sein.

5.3.9 Vom errechneten Schadensbetrag der Billigkeitsleistung sind etwaige Kosten abzuziehen, die der oder dem Geschädigten nicht entstanden sind, die jedoch ohne das Schadensereignis angefallen wären, wie z. B. Kosten für die Ernteeinbringung, Lagerkosten, sowie etwaige Einnahmen aus dem Verkauf von Erzeugnissen aus den vom Biber vernichteten Pflanzen.

5.3.10 Erhebt die bzw. der Geschädigte gegenüber der durch das Forstamt ermittelten Schadenshöhe schriftlich begründete Einwendungen, kann das zuständige Bibermanagement des Regierungspräsidiums hinzugezogen werden. Sollte keine Einigung zustande kommen, sollen sachkundige Personen aus dem Kreis der Wildschadensschätzer nach § 35 HJagdG durch das zuständige Forstamt zur Schadensschätzung beauftragt werden, sofern die Kosten für die Schadensermittlung in einem angemessenen Verhältnis zur Schadenshöhe stehen. Die Entscheidung über die Angemessenheit trifft das Forstamt und in Zweifelsfällen das amtliche Bibermanagement am Regierungspräsidium. Falls Wildschadensschätzer zur Bestimmung der Schadenshöhe herangezogen wurden, richtet sich die Höhe der Billigkeitsleistung nach dem Ergebnis der Schätzung der Wildschadensschätzer. In Fällen, in denen eine Beauftragung eines Wildschadenschätzers nicht angemessen ist, kann das amtliche Bibermanagement am Regierungspräsidium die Schadenshöhe festsetzen.

5.3.11 Sofern sachkundige Personen aus dem Kreis der Wildschadensschätzer nach § 35 HJagdG zur Wertermittlung herangezogen werden (Nr. 5.3.7 und Nr. 5.3.10), sind die Vorgaben innerhalb dieser Richtlinie zu beachten. Sofern Wildschadensschätzer in Zweifelsfällen nach Nr. 5.3.10 mit der Schadensermittlung beauftragt wurden, sind die in dieser Richtlinie genannten Bewertungsgrundlagen zur Wertermittlung zu verwenden. Die Entschädigung der beauftragten Personen umfasst die im Rahmen der Schadensschätzung entstandenen Auslagen sowie ein Honorar nach § 9 Abs. 2 JVEG i.V.m. Anlage 1, Nr. 14 JVEG.

5.4 Antragsverfahren

5.4.1 Anträge auf Billigkeitsleistungen sind ausschließlich in Textform, auch auf elektronischem Wege und unter Nutzung des Antragsvordrucks, der auf den Internetseiten des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums abrufbar ist, bei der oberen Naturschutzbehörde beim jeweils zuständigen Regierungspräsidium zu stellen. Die Geschädigten legen mit dem Antrag auf eine Biber-Billigkeitsleistung (Anlage 3) alle zur Beurteilung des Schadens notwendigen Angaben und Nachweise beim zuständigen Regierungspräsidium vor.

5.4.2 Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck (Anlage 3). Weitere Unterlagen können im Einzelfall angefordert werden.

5.4.3 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben, wie z. B. Name und Anschrift, sowie die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur

Abwicklung weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

5.5 Bewilligung und Auszahlung

5.5.1 Das Regierungspräsidium prüft alle Anträge auf Biber-Billigkeitsleistung, sofern der Antrag nebst nötigen Unterlagen sowie das Ergebnis der Wertermittlung durch das Forstamt vollständig vorliegen.

5.5.2 Alle innerhalb des Erstattungszeitraums vom 1.05. – 30.04. bei den Regierungspräsidien vollständig vorliegenden Anträge werden gesammelt und geprüft und nach positiver Prüfung als Jahresgesamtschaden rückwirkend berücksichtigt. Das Jahr des Schadensantrags und das Jahr der Schadensfeststellung müssen dabei nicht zwingend übereinstimmen, z. B. wenn sich der Zeitraum bis zum Vorliegen der Vernichtung von Pflanzen über mehrere Monate erstreckt.

5.5.3 Das Regierungspräsidium gewährt die Billigkeitsleistung durch schriftlichen Bescheid und veranlasst deren Auszahlung.

5.6 Präventionsmaßnahmen

Das amtliche Bibermanagement soll im Rahmen der Zahlung einer Billigkeit angesichts einer zukünftig weiterhin gegebenen und erkennbaren Schadenswahrscheinlichkeit verhältnismäßige und zumutbare Präventionsmaßnahmen vorschlagen. Im Anschluss an die Gewährung einer Billigkeitsleistung sollen diese Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung eines erneuten Schadens umgesetzt werden.

6. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

6.1 Art und Umfang

Für die nach Nr. 2.1 in Verbindung mit Nr. 2.2 berücksichtigungsfähigen Vermögensnachteile können Billigkeitsleistungen bis zu 90 Prozent der festgestellten Schadenshöhe bzw. ein anteiliger Ausgleich gewährt werden.

Eine Erstattung der Schäden erfolgt zu 90 Prozent, wenn das Gesamtbudget durch die Schadensanträge nicht ausgeschöpft ist, ansonsten erfolgt eine anteilige Erstattung. Diese orientiert sich an der Quote des Jahresgesamtschadens zum zur Verfügung stehenden Gesamtbudget der Haushaltsmittel:

$$\text{Betrag der Billigkeit} = \frac{\text{Ermittelte Schadenshöhe}}{\text{Jahresgesamtschaden}} * \text{Gesamtbudget}$$

6.2 Betragsuntergrenze und -obergrenze

Die Billigkeitsleistung für ausgleichsberechtigte Empfängerinnen oder Empfänger beträgt minimal 250 Euro und maximal 25.000 Euro pro Schadensfall.

7. Kumulierungsverbot, Subsidiarität

Die Beihilfen und sonstigen Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich der Zahlungen, die im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolicen für die betreffenden Schäden geleistet werden, dürfen nicht mehr als 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten betragen.

8. Prüfungsrechte

8.1 Der Bewilligungsbehörde und den EU-Prüfinstanzen ist bei allen Fördermaßnahmen ein uneingeschränktes Prüfungsrecht einzuräumen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat in jede von der Bewilligungsbehörde und sonstigen Prüfinstanzen für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen.

8.2 Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung die zugrundeliegenden Voraussetzungen von gezahlten Billigkeitsleistungen zu prüfen (§ 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 3 LHO). Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren, freien Zutritt zu den Räumen zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Diese Bestimmung ist zusätzlich im Bescheid als Auflage einzubringen.

9. Beihilferechtliche Einordnung

9.1 Die Zahlung der Billigkeitsleistung erfolgt

- an Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, unter Beachtung von Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.2.1.5 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. EU 2022 Nr. C 485 S. 1; Agrarrahmen),
- an Unternehmen des Forstsektors unter Beachtung von Teil II Kapitel 2 Abschnitt 2.8.5 des Agrarrahmens,
- an Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors unter Beachtung von Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.4 der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EU 2023 Nr. C 107 S. 1; Fischerei-Leitlinien).

Die Beihilferegulung wird der Europäischen Kommission zur Prüfung auf ihre Vereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt nach Maßgabe der zuvor genannten Rechtsgrundlagen vorgelegt. Beihilfen auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen dürfen erst gewährt werden, nachdem die Genehmigung der Europäischen Kommission vorliegt. Die Vorgaben der Genehmigung sind verbindlich.

9.2 Eine Gewährung von Billigkeitsleistungen unter Anwendung der Vorschriften des Agrarrahmens und der Fischerei-Leitlinien ist erst möglich, nachdem die EU-beihilferechtliche Genehmigung durch die EU-Kommission erfolgt ist. Die Billigkeitsleistungen können nur binnen vier Jahren nach Eintritt des Schadensereignisses ausgezahlt werden.

9.3 Solange keine Genehmigung der EU-Kommission nach Nr. 9.1 vorliegt, können Beihilfen nach dieser Richtlinie ausnahmsweise als De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Dies erfolgt auf Grundlage und unter Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen (insbesondere der Einhaltung des jeweils geltenden De-minimis-Höchstbetrags) der jeweils einschlägigen De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung:

- an Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind: Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor,
- an Unternehmen des Forstsektors: Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- an Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors: Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor.

10. Weitere Bestimmungen

10.1 Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeit abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs. Subventionserhebliche Tatsachen werden im Bescheid benannt.

10.2 Das zuständige Regierungspräsidium stellt sicher, dass die vorgelegten Belege zur Ermittlung der Billigkeitsleistung sowie die erfassten Angaben zu De-minimis-Beihilfen für 10 Jahre aufbewahrt werden, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung.

10.3 Das für Artenschutz zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen aus besonders wichtigem Grund von dieser Richtlinie zulassen.

10.4 Das für Artenschutz zuständige Ministerium veranlasst die Veröffentlichung der Informationen gemäß Teil I Kapitel 3.2.4 Randnr. 112 Buchst. C) des Agrarrahmens bzw. Teil I Kapitel 3.2.4 Randnr. 105 Buchstabe C) der Fischerei-Leitlinien in der Beihilfetransparenzdatenbank der Kommission, soweit die Regelungen einschlägig sind und die dort genannten Betragsschwellen überschritten sind.

11. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 6. April 2026 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 6. April 2033 außer Kraft, bleibt jedoch für die nach ihr bewilligten Billigkeitsleistungen weiterhin anwendbar.

Gez. Ingmar Jung

Wiesbaden, den 24.03.2026

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Aktenzeichen: 1400-Abt.VI – 103b 18-00002

Anlage 1 | Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des amtlichen Bibermanagements

Im Rahmen des hessischen Bibermanagements sind Ihre ersten Ansprechpersonen die Funktionsbeschäftigten Naturschutz vor Ort und die Kommunen als Gewässerunterhaltungspflichtige.

Regionale Betreuung bei den zuständigen Forstämtern:

Funktionsbeschäftigte Naturschutz www.hessen-forst.de

Bibermanagement bei den Regierungspräsidien:

Regierungspräsidium Darmstadt naturschutz-schutzgebiete@rpda.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen wildtiermanagement@rpgi.hessen.de

Regierungspräsidium Kassel wildtiermanagement@rpks.hessen.de

Auskunft zum Biber in Hessen durch das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG):

Abteilung Naturschutz arten@hlnug.hessen.de

Ansprechpersonen am Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU):

Referat VI 6B „Biodiversität und Artenschutz“ biologischevielfalt@landwirtschaft.hessen.de

Anlage 2 | Ablauf der Schadensregulierung

1. Schritt	<p><u>Schadensmeldung (Geschädigte)</u></p> <p>Die oder der Geschädigte muss den Schaden rechtzeitig in Textform bei dem zuständigen Forstamt melden.</p> <p>Hinweis: Nur wenn der Biber als Schadensverursacher mit hinreichender Sicherheit durch das amtliche Bibermanagement festgestellt werden kann, ist eine Billigkeitsleistung möglich (vgl. Schritt 3).</p>
2. Schritt	<p><u>Prüfung von Ausschlussgründen (Forstamt)</u></p> <p>Soweit bereits an dieser Stelle möglich, prüft das Forstamt, ob eine Erstattung des Schadens schon deshalb ausscheidet, weil er nicht von der Richtlinie abgedeckt wird (Nr. 2.1 bis 2.4 der Richtlinie), keine Antragsberechtigung vorliegt (Nr. 3.1 bis 3.3 der Richtlinie) oder ein Ausschlussgrund (Nr. 4.1 bis 4.6 der Richtlinie) gegeben ist.</p>
3. Schritt	<p><u>Ursachenfeststellung (Forstamt)</u></p> <p>Das Forstamt prüft i.d.R. im Rahmen einer Besichtigung vor Ort, ob der Schaden ursächlich durch den Biber hervorgerufen wurde. Nur dann ist eine Billigkeitsleistung möglich. Das Forstamt stellt eine Bescheinigung über die Ursachenfeststellung gegenüber der bzw. dem Geschädigten aus.</p>
4. Schritt	<p><u>Wertermittlung (Forstamt)</u></p> <p>Das Forstamt ermittelt die tatsächliche Schadenshöhe nach Eintritt des tatsächlich vorliegenden Schadens (z.B. Vernichtung von Pflanzen) i.d.R. im Rahmen einer Besichtigung vor Ort:</p> <p><u>Schäden an land- oder forstwirtschaftlichen Kulturen (nach Nr. 2.2 A, 2.2 B der Richtlinie) mit feststehender Bewertungsgrundlage:</u></p> <p>- Prüfung des Schadensumfangs und Berechnung des Schadens nach Tabellenwerten (vgl. Nr. 5.3.3 bis 5.3.5 der Richtlinie).</p> <p>Die Vorgehensweise kommt insbesondere in Betracht, wenn Schäden objektiv feststellbar sind und die Bewertung anhand von Orientierungswerten in Tabellen erfolgen kann.</p> <p><u>Fischereiwirtschaftliche Schäden (nach Nr. 2.2 C der Richtlinie):</u></p> <p>Prüfung des Schadensumfangs und Berechnung der Schadenshöhe anhand von Rechnungen von Fachfirmen (Wertermittlung gemäß Nr. 5.3.8 a der Richtlinie) und/oder anhand von Rechnungen für Materialkosten und/oder anhand von Nachweisen für angefallene Arbeitsstunden und Maschinenarbeitsstunden (gemäß Nr. 5.3.8 b der Richtlinie). Das amtliche Bibermanagement am zuständigen Regierungspräsidium ist i.d.R. bei Schäden an Dämmen von Teichanlagen zu beteiligen.</p>

	<p><u>Schäden an Kulturen ohne Bewertungsgrundlage:</u> Wurde für die Wertermittlung eine Wildschadensschätzerin bzw. ein Wildschadenschätzer beauftragt (vgl. Nr. 5.3.7 der Richtlinie), richtet sich die Höhe der Billigkeitsleistung nach dem Ergebnis der Schätzung.</p> <p><u>In Zweifelsfällen:</u> Erhebt die bzw. der Geschädigte gegenüber der durch das Forstamt ermittelten Schadenshöhe schriftlich begründete Einwände (vgl. Nr. 5.3.10 der Richtlinie), kann das Forstamt das zuständige Bibermanagement des Regierungspräsidiums für die Klärung hinzuziehen. Sollte keine Einigung zustande kommen, können Wildschadenschätzer beauftragt werden, die die Wertermittlung gemäß den Vorgaben der Richtlinie durchführen sollen (vgl. Nr. 5.3.11 der Richtlinie). In diesem Fall richtet sich die Höhe der Billigkeitsleistung nach dem Ergebnis der Schätzung.</p> <p>Das Forstamt stellt eine Bescheinigung über das Ergebnis der Wertermittlung bzw. der Schadenshöhe gegenüber der bzw. dem Geschädigten aus (vgl. Nr. 5.3.1 der Richtlinie).</p>
5. Schritt	<p><u>Antrag auf eine Biber-Billigkeitsleistung (Geschädigte)</u></p> <p>Geschädigte können einen Antrag auf eine Biber-Billigkeitsleistung an das zuständige Regierungspräsidium stellen, sobald alle dazu notwendigen Unterlagen vorliegen. Dazu gehört insbesondere die Bescheinigung über die Ursachenfeststellung und über das Ergebnis der Wertermittlung/ Schadenshöhe des Forstamts.</p> <p>Solange keine EU-beihilferechtliche Genehmigung der Biber-Billigkeitsrichtlinie durch die EU-Kommission vorliegt, werden Beihilfen ausnahmsweise als De-minimis-Beihilfen gewährt. Geschädigte, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, müssen neben den oben genannten Antragsunterlagen zusätzlich eine De-minimis-Erklärung abgeben.</p>
6. Schritt	<p><u>Antragsprüfung (Regierungspräsidium)</u></p> <p>Nach Antragseingang und bei Vorhandensein aller Unterlagen prüft das Regierungspräsidium den Antrag und insbesondere das Vorliegen von notwendigen Anforderungen und von eventuellen Ausschlussgründen. Das Forstamt übermittelt dazu alle zur Prüfung des Antrags sowie zur Nachvollziehung der Wertermittlung notwendigen Unterlagen an das Regierungspräsidium.</p> <p>Das Regierungspräsidium sammelt alle im Zeitraum 1.05 – 30.04. des jeweiligen Schadensjahres eingegangenen und vollständig vorliegenden Anträge. Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Nach dem Stichtag 30.04. eines jeden Jahres erfolgt die Übermittlung einer Übersicht aller durch das amtliche Bibermanagement bestätigten Anträge von den Regierungspräsidien an das für Artenschutz zuständige Ministerium.</p>

7. Schritt	<p><u>Ermittlung des Entschädigungsfaktors und Zuweisung von Haushaltsmitteln (Ministerium)</u></p> <p>Die Ermittlung des Entschädigungsfaktors (gemäß Nr. 6.1.1 der Richtlinie) erfolgt durch das für Artenschutz zuständige Ministerium. Dieses prüft, ob ein vollständiger Ausgleich bis maximal 90 % der festgestellten Schadenshöhe möglich ist oder ob wegen der Deckelung der zur Verfügung stehenden Mittel Schäden nur anteilig ausgeglichen werden können - in diesem Fall erfolgt lineare Kürzung. Dem in den Regierungspräsidien zuständigen Bibermanagement wird die Entscheidung mitgeteilt und es erfolgt eine Zuweisung der benötigten Haushaltsmittel an die Regierungspräsidien.</p>
8. Schritt	<p><u>Auszahlung der Billigkeitsleistung (Regierungspräsidium)</u></p> <p>Die Auszahlung des jeweiligen Betrages an die Geschädigten erfolgt aufgrund eines Bescheides durch das Regierungspräsidium.</p> <p>Sofern es sich um die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe handelt (vgl. Schritt 5) wird eine zusätzliche De-minimis-Bescheinigung ausgestellt.</p>